

## § 15

- (1) Die Dienstbezüge umfassen:
- die Vergütungen für die Dienstgrade der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere;
  - die Vergütungen für die Dienststellungen der Offiziere;
  - die Vergütungen entsprechend den Studien- bzw. Lehrjahren für Offizierschüler;
  - die Vergütungen für das Dienstalster.

Die Höhe der Dienstbezüge wird durch Beschluß des Ministerrates festgelegt.

- (2) Die Vergütung für das Dienstalster beträgt

nach 5 Dienstjahren	5 %
nach 10 Dienstjahren	10 %
nach 15 Dienstjahren	15 %
nach 20 Dienstjahren	20%

der im Abs. 1 Buchstaben a bis c angeführten Vergütungen.

## § 16

(1) Zu den Dienstbezügen werden bei besonderen Bedingungen Zulagen sowie für besondere physische und psychische Belastungen während der Ausübung des Dienstes Zuschläge gezahlt.

(2) Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(3) Für nicht in Anspruch genommene Kasernenunterkunft ist an verheiratete Soldaten auf Zeit sowie verheiratete Berufssoldaten Wohnungsgeld zu zahlen.

## § 17

Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sind für die Dauer der Ausbildung an der Militärakademie und den Schulen der Nationalen Volksarmee die Dienstbezüge weiterzuzahlen.

## § 18

Für die Dauer einer Untersuchungshaft und während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe besteht kein Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entfällt auch für die Dauer einer unerlaubten Entfernung oder eines unerlaubten Fernbleibens vom Dienst.

## § 19

Die Vergütungen für die Dienstgrade der Offiziere unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Alle anderen Vergütungen sowie die Zulagen und Zuschläge sind lohnsteuerfrei.

## § 20

(1) Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten sowie weibliche Angehörige der Nationalen Volksarmee unterliegen den Bestimmungen der Versorgungsordnung der Nationalen Volksarmee.

(2) Die Dienstbezüge und Zulagen unterliegen der Beitragspflicht nach der Versorgungsordnung.

(3) Anspruchsberechtigte Familienangehörige erhalten Leistungen von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten entsprechend den geltenden Bestimmungen.

## § 21

Bei Unfällen in Ausübung des Dienstes, die eine dauernde Erwerbsunfähigkeit von 50 % und mehr oder den Tod zur Folge haben, werden Leistungen gemäß § 7 Absätzen 1 und 3 dieser Verordnung gewährt.

## § 22

(1) Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten erhalten, wenn sie in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, nach Dienstjahren gestaffelte Übergangsbühnisse.

(2) An Offiziere können nach der Entlassung bei einer notwendigen Einarbeitung für den zivilen Beruf Beihilfen gezahlt werden.

## IV. Abschnitt

## Sonstige Bestimmungen

## § 23

Die Gewährung von Reise- und Umzugskosten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

## V. Abschnitt

## Übergangsbestimmungen

## § 24

An Soldaten und Unteroffiziere, die zum Zeitpunkt der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bereits aktiven Wehrdienst leisten, sind Dienstbezüge nach den für Soldaten auf Zeit geltenden Festlegungen zu zahlen.

## VI. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 25

Die Festlegungen in den Abschnitten I, II, IV und V dieser Verordnung gelten auch für Wehrpflichtige, die Wehrersatzdienst in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik leisten.

## § 26

Der Nationale Verteidigungsrat erläßt im Falle des Verteidigungszustandes besondere Bestimmungen.

## § 27

(1) Durchführungsbestimmungen über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Wehrdienstes erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Durchführungsbestimmungen zu den §§ 3 bis 6 und den §§ 11 und 12 erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

## § 28

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n

St o p h  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates